

Abschleppung eines im Stadtgebiet von Villach abgestellten Kraftfahrzeuges ohne Kennzeichentafeln gemäß § 89 a StVO

Bekanntmachung

Der Magistrat Villach, Straßenrecht, hat in Anwendung des § 89 a StVO 1960, BGBl. Nr. 159 in der derzeit geltenden Fassung, wonach die Entfernung von Gegenständen, die den Verkehr auf der Straße beeinträchtigen, ohne weitere Verfahren zu veranlassen ist, das in Villach am Standort **Pestalozzistraße, Gst. Nr. 253/15, KG Villach**, ohne Kennzeichentafeln abgestellte Kraftfahrzeug der Marke **Volkswagen UP!** (amtliches Kennzeichen: **VI 40 UB**), Farbe weiß, Begutachtungsplakette FBH8946, von seinem bisherigen Aufstellungsort entfernt und durch die Abschleppfirma TAFRENT GmbH auf den firmeninternen Lagerplatz am Standort Töbringerstraße 2-4, 9523 Villach-Landskron, verbracht. Der Eigentümer des Kraftfahrzeuges konnte nicht eruiert werden.

Die Personen, die das Eigentum an dem gegenständlichen Kraftfahrzeug nachweisen, werden aufgefordert sich binnen

zwei Monaten

ab Verlautbarung dieser Bekanntmachung bei der TAFRENT GmbH, Töbringerstraße 2-4, 9523 Villach-Landskron, zu melden und das dort aufbewahrte Kraftfahrzeug gegen Bezahlung sämtlicher anerlaufener Abschlepp- und Verwaltungskosten auszulösen.

Nach erfolgtem Ablauf der Frist geht das Kraftfahrzeug gemäß § 89 a Abs. 6 StVO 1960 in das Eigentum des Straßenerhalters über

Der Bürgermeister:
Günther Albel

